



EU 1

bis

EU 9

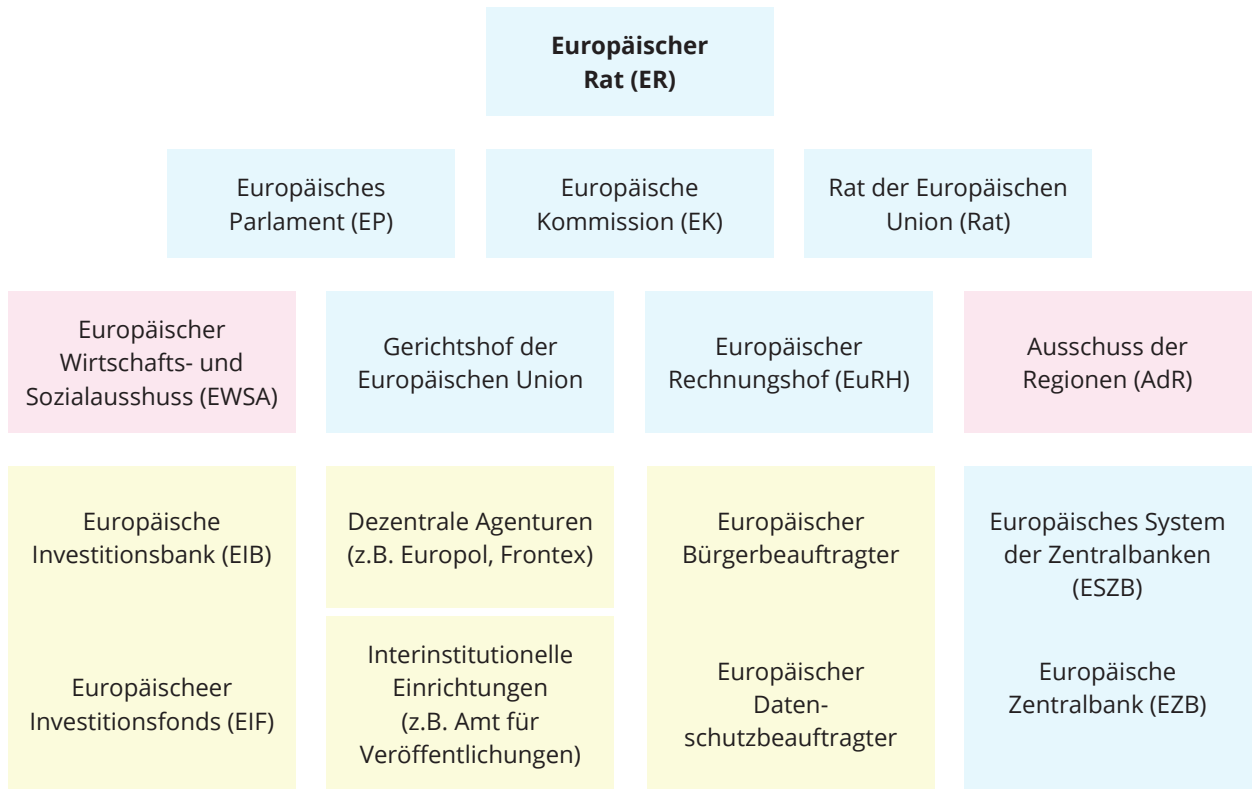
Schaubilder zu EU-Organen und Gesetzgebungsverfahren

Portal

Lehr-Lernmaterial zum
Themenschwerpunkt
Europa



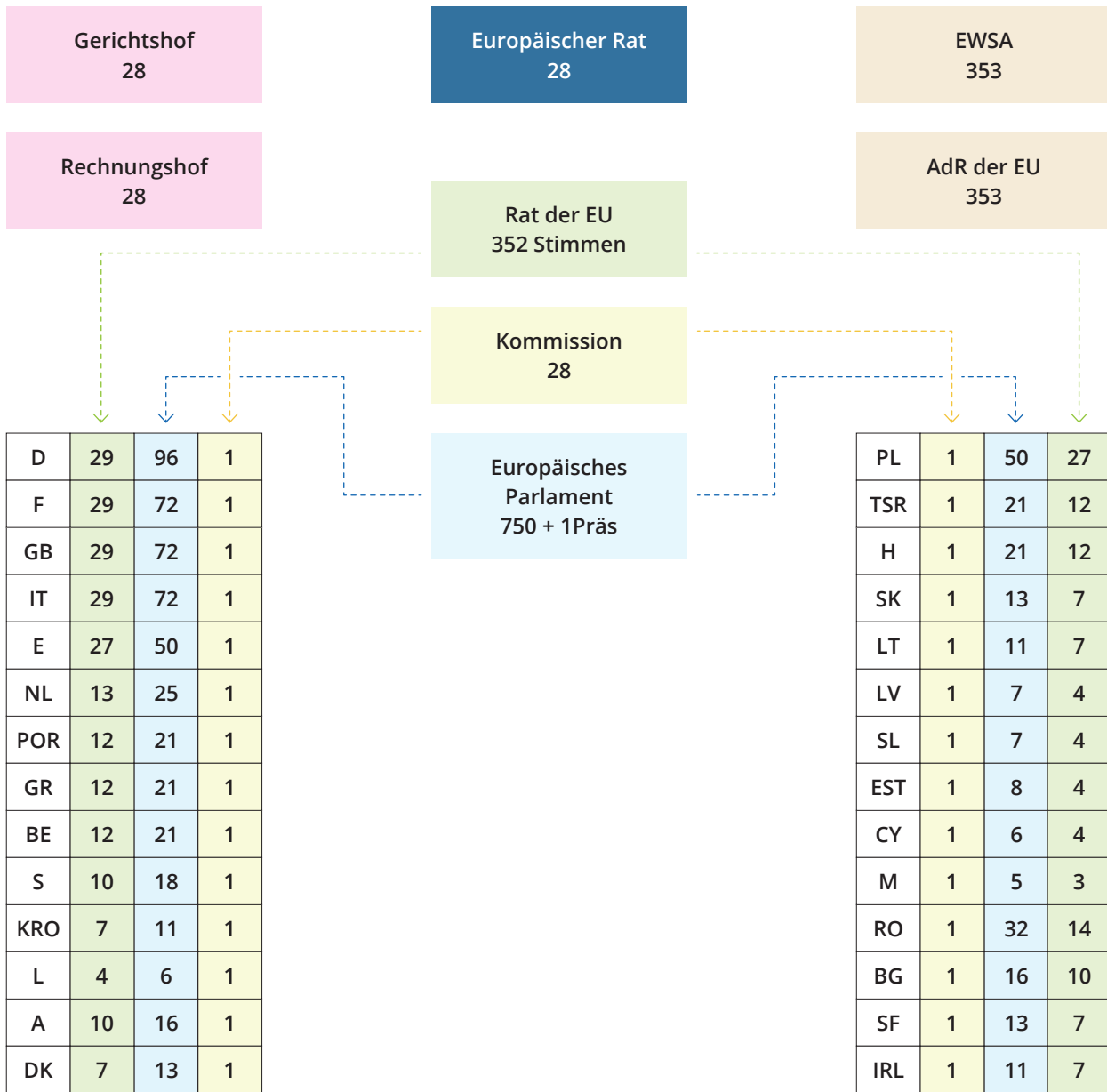
<https://www.adenauer-campus.de/lernlabor/europa>



- = Organe
- = beratende Ausschüsse
- = Einrichtungen mit Sonderstatus

Quelle

• Europäische Kommission



* Der Europäische Rat hat am 22. Mai 2013 eine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach die durch den Vertrag von Lissabon für die nächste Amtsperiode **ab November 2014** vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Europäischen Kommission auf zwei Drittel (Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 EUV) durch einen einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt ist und wieder zur Formel „ein Kommissar pro Mitgliedstaat“ zurückgekehrt

Rat der Europäischen Union

Ratspräsidentschaft

Gruppe von drei Staaten, von denen jeweils einer den Vorsitz für 6 Monate übernimmt

„Hoher Vertreter der GASP“

zugleich Vizepräsident der Kommission und Vorsitz im Rat Außenbeziehungen

Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV)

Generalsekretariat des Rates

Zentrales Beschluss- und Lenkungsorgan der Europäischen Union

Besteht aus Ministern der Mitgliedstaaten in wechselnder, fachlicher Zusammensetzung je nach dem Gegenstand der Beratungen

Aufgaben

- Rechtsetzung
- Be- und Ernennungsrechte: Kommission, Generalsekretär
- Koordinierungsbefugnisse: Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik
- Erteilung von Mandaten an Kommission zur Aushandlung von Abkommen mit Drittstaaten
- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- Festlegung der Reihenfolge und Zusammensetzung der „Dreiergruppen“ für die Ratspräsidentschaft

Zusammensetzung des Ministerrats (9 „Formationen“)

- Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen
- Wirtschaft und Finanzen einschl. HH
- Justiz und Inneres
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit, Verbraucherschutz,
- Wettbewerbsfähigkeit einschl. Binnenmarkt
- Verkehr, Energie, Telekommunikation,
- Landwirtschaft und Fischerei
- Umwelt
- Bildung, Jugend, Kultur

Die Kommission besitzt das **Initiativrecht** für die Ausarbeitung von Rechtsakten

Die Kommission führt die **Verhandlungen** mit den Beitrittskandidaten

Die EU besitzt keine Regierung. De facto übernimmt die Kommission aber die Aufgaben der **Exekutive**



Die EK übernimmt die Ausarbeitung des **Haushaltsentwurfs** der EU sowie die Verwaltung von EU-Fonds

Die Kommission vertritt **EU-Interessen** gegenüber dem Rat und bei Verhandlungen mit Drittstaaten

Die Kommission ist die **Hüterin der Verträge**. Sie überwacht die Einhaltung der Verträge und Beschlüsse

Quelle

- Europäische Kommission

Gesetzgebung

Die Mehrheit der europäischen Gesetze beschließen Europäisches Parlament und Rat gemeinsam

Kontrolle der Exekutive

Das Parlament überwacht die anderen Institutionen und entlässt gegebenenfalls die Europäische Kommission durch ein Misstrauensvotum



Haushalt

Das Europäische Parlament beschließt jährlich mit dem Rat über den Haushalt der EU

Erweiterung

Das Europäische Parlament muss dem Beitritt jedes neuen Mitgliedstaates zustimmen

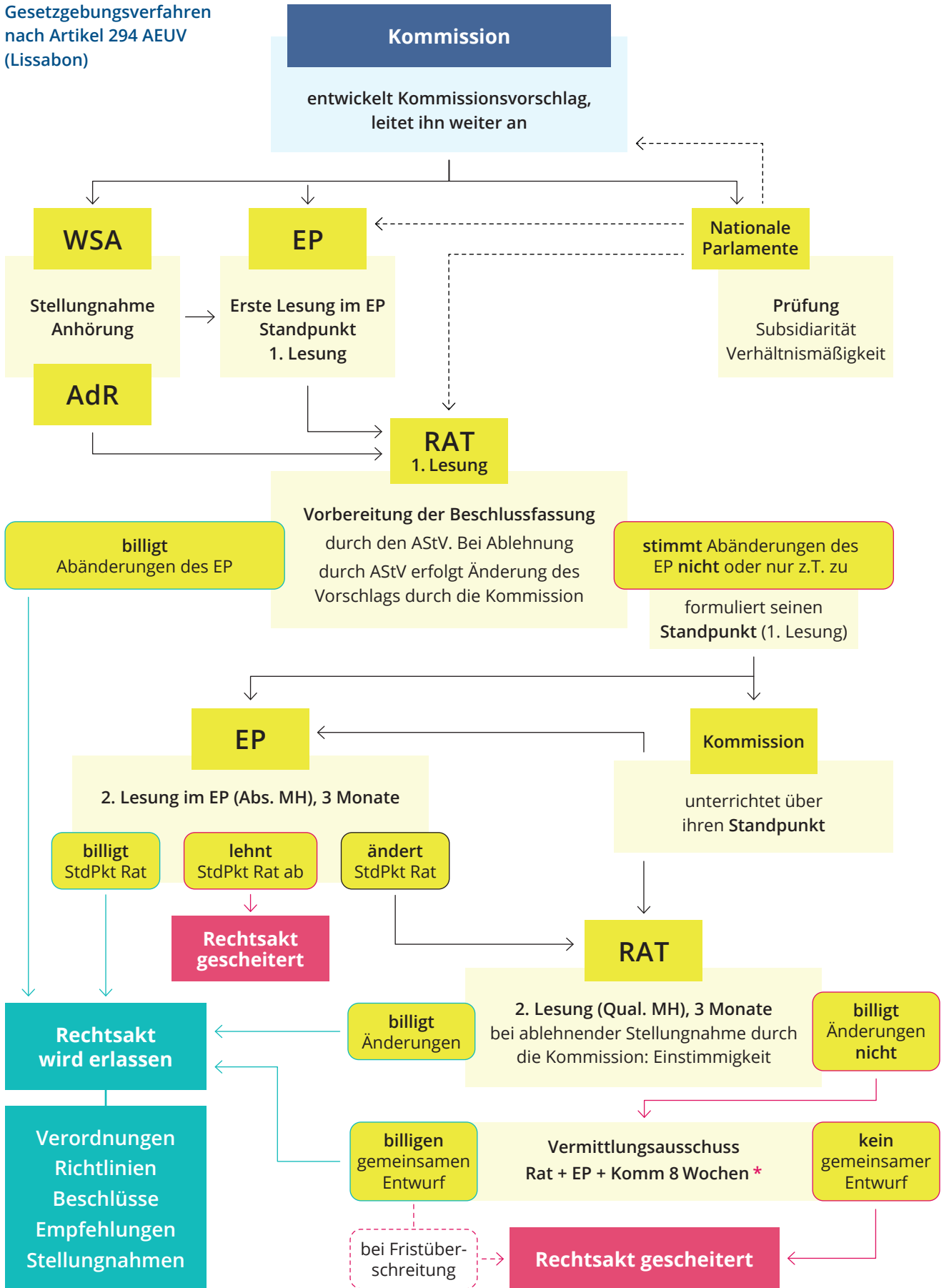
Bildquelle

• www.wikipedia.org/wiki/Europäisches_Parlament

Wahlbeteiligung: 42,54 %

Symbol	Kürzel	Name	Mitglieder	Ergebnis (%)
	EVP	Europäische Volkspartei (Christdemokraten)	221	29,4
	S&D	Progressive Allianz der Sozialdemokraten	191	25,4
	EKR	Europäische Konservative und Reformisten	70	9,3
	ALDE	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa	67	8,9
	GUE / NGL	Vereinte Europäische Linke / Nordische Grüne Linke	52	6,9
	GRÜNEN / EFA	Die Grünen / Frei Europäische Allianz	50	6,7
	EFDD	Europa der Freiheit und der direkten Demokratie	48	6,4
	NI	Fraktionslos (Mitglieder gehören keiner Fraktion an)	52	6,9

Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV (Lissabon)



Der Rat der Europäischen Union entscheidet entweder einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Art. 16 Abs. 3 AEUV ist der Regelfall. Einzelheiten hierzu sind in Art. 16 Abs. 4 EUV und Art. 238 AEUV festgelegt. Dabei muss ein bestimmter Anteil der Mitgliedstaaten und des von der Mehrheit repräsentierten EU-Bevölkerungsanteils erfüllt werden (sogenannte „doppelte Mehrheit“). In der Regel beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 16 Abs. 3 EUV).

Bis zum 31. Oktober 2014 galt bei der Bestimmung der qualifizierten Mehrheit das bisherige **Prinzip der Stimmgewichtung** entsprechend dem Vertrag von Nizza fort (Artikel 3 Abs. 3 des Protokolls Nr. 36).

Dabei wurden die Stimmen der Mitgliedstaaten (ab 01.07.2013 = 352 Stimmen) wie folgt gewichtet:

Belgien	12 Stimmen	Luxemburg	4 Stimmen
Bulgarien	10 Stimmen	Ungarn	12 Stimmen
Tschechien	12 Stimmen	Malta	3 Stimmen
Dänemark	7 Stimmen	Niederlande	13 Stimmen
Deutschland	29 Stimmen	Österreich	10 Stimmen
Estland	4 Stimmen	Polen	27 Stimmen
Irland	7 Stimmen	Portugal	12 Stimmen
Griechenland	12 Stimmen	Rumänien	14 Stimmen
Spanien	27 Stimmen	Slowenien	4 Stimmen
Frankreich	29 Stimmen	Slowakei	7 Stimmen
Italien	29 Stimmen	Finnland	7 Stimmen
Zypern	4 Stimmen	Schweden	10 Stimmen
Lettland	4 Stimmen	Vereinigtes Königreich (GB)	29 Stimmen
Litauen	7 Stimmen		
Kroatien	7 Stimmen		

Bei Vorschlägen der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, kommen die Beschlüsse des Rates mit einer Mindestzahl von 260 Stimmen (73,9 %) von insgesamt 352 Stimmen zustande, die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder (15 von 28) umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 260 Stimmen zustande, die die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder (19 von 28) umfasst. Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus beantragen zu überprüfen, ob die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU repräsentieren. Ist diese weitere Bedingung nicht erfüllt, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

Ab 1. November 2014 gilt als **qualifizierte Mehrheit** eine Mehrheit von je mindestens 55% der Mitgliedstaaten und 65% der Bevölkerung (sog. doppelte Mehrheit, Artikel 16 Abs. 4.1 EUV). Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitgliedstaaten erforderlich (Artikel 16 Abs. 4.2 EUV). Wird der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tätig, erhöht sich die erforderliche Mehrheit der Mitgliedstaaten auf 72% (Artikel 16 Abs. 4.3 EUV i. V. m Artikel 238 Abs. 2 AEUV).

Vom **1. November 2014 bis zum 31. März 2017** gilt grundsätzlich dieses neue System der qualifizierten Mehrheit. **Jeder Mitgliedstaat kann jedoch verlangen, dass eine Beschlussfassung nach den bisherigen Regeln erfolgt** (siehe dazu: Protokolls Nr. 36, Artikel 3 Abs. 2).

Ab dem 1. April 2017 gilt die neue qualifizierte Mehrheit zwingend.

Hinweis für das Planspiel:

In den Fällen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind [z.B. Euro-Gruppe] enthält Artikel 238 Abs. 3 AEUV Sonderregeln. Diese Sonderregeln werden auch im Planspiel angewendet, d.h. dass es bei der Bestimmung der qualifizierten Mehrheit nur auf die am Planspiel beteiligten Mitgliedstaaten und deren Bevölkerungen ankommt.

Quelle

- Vertrag über die Europäischen Union und die Arbeitsweise der EU (Lissaboner Vertrag) von 2007

Titel V Kapitel 2 AEUV: Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Art. 77 AEUV

(ex-Artikel 62 EGV)

- (1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der
 - a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
 - b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
 - c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die folgende Bereiche betreffen:
 - a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
 - b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
 - c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
 - d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
 - e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

- (3) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechts ein Tätigwerden der Union erforderlich, so kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- (4) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

Art. 78 AEUV

(ex-Artikel 63 Nummern 1 und 2 und ex-Artikel 64 Absatz 2 EGV)

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:
 - a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
 - b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
 - c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
 - d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
 - e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
 - f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
 - g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
- (3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Art. 79 AEUV

(ex-Artikel 63 Nummern 3 und 4 EGV)

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
 - c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
 - d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.
- (3) Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.
- (5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

Art. 80 AEUV

Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

Quelle

- Vertrag von Lissabon, BpB Bonn 2008
Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu>